der bürgermeisterlichen wahl nicht länger
beygewohnet, als bis Hochselbe bey dem Scru-
tinio Ihr gnädiges votum abgegeben, massen
Hochselbte sodann von dem wahlzimmer hinaus
in die Rathsstube sich begeben, und daselbst
die Eröffnung des endlichen Schlusses abgewar-
tet, wo folglich mit dem Hn bürgermeister je-
nes vorgekehret worden, was bereits hiebey
in ein- und andern angeführter ersichtlich.

Wobey noch dieses zum künftigen wissen alda
angemerket wird, daß da die durch das Land
des hauptmanische Verwaltungsamt unterm
1.t April 1773 anhero intimirte hohe Gubernial
Erläuterung v. 27.t März ejusdem Anni aus-
drücklich verordnet, was massen die unterm
22.t April 1769 in den Adelstand allerhöchst-
orts erhobene 2 Hlen brüder Johann Jakob, und
Franz Dominik v. Graf in so lang als von die-
sen ein Gewerb, Handlung, wechsel, oder Spe-
dition und waaren Bestellung all ingrosso ge-
trieben, sofort der bürgerlichen nutzbarkeit
sich theilhaftig gemacht werde, aller bey dem
Stadtrath alda obliegenden Ämter unter
Verlurst des Adels sich willfährig ist zu unter-
ziehen, und ihren platz auf der bürgerbank
jedoch mit dem Vorsitz vor den unbeadelten ob-
gleich ältern bürgerlichen Rathsgliedern